

# Anträge

Fachgebiet 32

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: AN/0366/2018/1

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Entscheidung	03.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag der Ratmitglieder Ute Krupp und Michael Rohloff -SPD-Fraktion- vom 05.11.2018, betr. Parksituation in der Iplendorfer Straße, Wormersdorf**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
Keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
Erforderliche Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2019 zur Verfügung.

## 1. Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die aufgezeigten Haltverbote zu errichten, die Grenzmarkierung aufzubringen und durch regelmäßige Kontrollen auf ein regelkonformes Parkverhalten in der Iplendorfer Straße hinzuwirken.

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit Schreiben vom 05.11.2018 (s. Anlage) beantragen die Ratsmitglieder Ute Krupp und Michael Rohloff -SPD-Fraktion-, dass die Verwaltung geeignete Maßnahmen prüft und ergreift um die angespannte Parksituation in der Iplendorfer Straße in Wormersdorf dahingehend zu entlasten, dass eine Gefährdung von Fußgängerinnen und Fußgängern durch falsch abgestellte Fahrzeuge minimiert wird.

Begründet wird der Antrag mit zunehmenden Beschwerden im Hinblick auf die Parksituation in der Iplendorfer Straße, da Fußgänger durch die auf dem ohnehin schmalen Gehweg parkende KFZ gezwungen sind auf die Straße auszuweichen, was den fließenden Verkehr beeinträchtigt und Passanten potentiell gefährdet. Dies insbesondere, wenn Fußgänger Kinderwagen o.ä. mit sich führen oder auf Gehhilfen angewiesen sind.

Der Antrag wird grundsätzlich von Seiten der Verwaltung befürwortet. Der Ruhende Verkehr in der Iplendorfer Straße, Wormersdorf, wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrfach – insbesondere vor dem Hintergrund der Durchfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr - thematisiert. Aufgrund des aktuellen Ausbauszustandes ergibt sich im Verlauf der Iplendorfer Straße jedoch sowohl für die Fußgängerführung als auch den ruhenden Verkehr ein sehr unterschiedliches Bild.

Teilweise sind Gehwege beidseitig oder einseitig -in den unterschiedlichsten Ausbauständen- oder aber auch nahezu nicht vorhanden oder nicht wegend er geringen Breits als solche zu werten. Mitunter enden die Gehwege an einer Hauswand oder an einem Grünstreifen. Zudem sind die „Gehweg“-Flächen in Teilen privat / in Teilen öffentlich, wobei die Grenzverläufe hier für den Bürger nicht zu erkennen sind.

Eine konsequente Ahndung von Ordnungswidrigkeiten / Protokollierung gestaltet sich aufgrund der äußerst unterschiedlichen (auch gesetzlichen) Regeln dort als schwierig, da diese für den Bürger nicht im Geringsten nachvollziehbar sind.

Zwischenzeitlich wurde die Situation in der Ippendorfer Straße auch im Rahmen eines Verkehrstermins mit einem Vertreter des Verkehrskommissariats Bonn, erörtert.

Betrachtet man den Verlauf der Ippendorfer Straße von der Tomberger Straße aus in Richtung Floßstraße, sind folgende Situationen festzustellen:

Die Einmündung Tomberger Straße / Ippendorfer Straße weist einen extreme Aufweitung (Trichter) auf.

Dies führt dazu, dass das gesetzliche Parkverbot (§12 III, 1. StVO, 5m vom Einmündungsbereich) nicht wirksam ist, da die Schnittkanten der Fahrbahnen noch im Einmündungsbereich liegen. Hier sollte mittels Grenzmarkierung (VZ 299 StVO) das bestehende Verbot um ca. 10 m verlängert werden um die erforderliche Sicht und sichere Ein- / Ausfahrt zu gewährleisten und auch den dortigen Gehweg von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Im weiteren Verlauf der Ippendorfer Straße bis zur Einmündung der Straße Mörmelsbach ist rechtsseitig ein Gehweg vorhanden und es besteht aufgrund fehlender Fahrbahnrestbreite bei parkendem Fahrzeug (Fahrbahnbreite dort 4,30m) ein gesetzliches Haltverbot nach § 12 I, 1. StVO (enge Straßenstelle = < 3,05 m Restfahrbahnbreite).

Es folgt der Kreuzungsbereich bzw. die Einmündungen Hellergasse sowie Mörmelsbach. Zur Verbesserung der Verkehrssituation dieses Bereichs ist die Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbots (VZ 286 10-/20 StVO), gegenüber der Einmündung Hellergasse bis zur Einmündung Mörmelsbach, aufgrund der schlechten Sichtbeziehung bei parkenden Fahrzeugen sowie der kurz aufeinanderfolgenden Einmündungen, erforderlich.

In dem darauffolgenden Abschnitt der Ippendorfer Straße bis zur Einmündung Beierweg ist nunmehr linksseitig ein Gehweg vorhanden; rechtsseitig ist ein solcher in sehr Unterschiedlicher Ausführung, zum Teil nur als „Schrammbord“ ausgebildet, vorhanden und endet noch deutlich von der Einmündung entfernt, in einer Grünfläche. Das einseitige Parken am Fahrbahnrand ist hier im Hinblick auf die verbleibende Fahrbahnbreite noch vertretbar.

Auch der nach der Einmündung Beierweg rechtsseitig folgende „Gehweg“ ist beispielhaft für die Situation in der Ippendorfer Straße, da es sich bei dieser Fläche teils um Privatfläche handelt, insbesondere aber, da dieser an einer Hauswand endet. Da dieser aufgrund fehlender Nutzbarkeit auch nicht als solcher gewertet werden kann, ist „Gehwegparken“ hier im Einklang mit der StVO nicht zu ahnden.

Der linksseitige Gehweg (ab der Einmündung Hellergasse vorhanden) ist in diesem Teilstück nutzbar.

Die folgenden „Gehweg“-Flächen sind unterschiedlich ausgebaut, stellenweise wieder lediglich als „Schrammborde“, teilweise Privatflächen und spätestens auf Höhe der Hausnummer 66 beidseitig nicht

mehr als Gehweg nutzbar.

Im Kurvenbereich beginnt dann linksseitig wieder eine als Gehweg dienende Fläche, die jedoch ebenfalls teilweise Privatgrund ist und auch ca. 20 m nach der Kurve als „Schrammbord“ nicht mehr für Fußgänger nutzbar. Ebenso der auf der rechten Seite, wo ein „Gehweg“ nach der dortigen Hausecke im Kurvenbereich beginnt und sich im weiteren Verlauf immer weiter verjüngt.

Unmittelbar nach dem Kurvenbereich ist für zwei bis drei Fahrzeuglängen noch ausreichende Restfahrbahnbreite gegeben, so dass das Parken hier vertretbar erscheint. Darauffolgend wurde aufgrund der sich reduzierenden Fahrbahnbreite, rechtsseitig / Fahrtrichtung Floßstraße, eingeschränktes Haltverbot (VZ 286 StVO) errichtet welches bis zur Einmündung der Floßstraße gilt. Im Sinne einer uneingeschränkten Wirkung dieser Regelung, ist die Einrichtung in entgegengesetzter Fahrtrichtung erforderlich und anzuordnen.

Ein nutzbarer Gehweg ist im weiteren Verlauf, bis zur Einmündung Floßstraße, nicht mehr vorhanden.

Somit bleibt festzustellen, dass eine sichere Fußgängerführung –und insbesondere nicht für Fußgänger mit Gehhilfen, o.ä.- für die gesamte Iplendorfer Straße im aktuellen Ausbauzustand mit straßenverkehrsrechtlichen Mitteln nicht realisierbar ist. Hierfür müsste der Straßenzug insgesamt unter erheblichem, baulichen Aufwand umgestaltet und unter Einrichtung einer Einbahnregelung durchgängige Gehwege errichtet werden.

Aufgrund der vorherigen Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, dass der Ausschuss beschließt, die aufgezeigten Haltverbote zu errichten, die Grenzmarkierung aufzubringen und durch regelmäßige Kontrollen weiterhin auf ein möglichst regelkonformes Parkverhalten hinzuwirken.

Rheinbach, den 25.07.2019

Stefan Raetz  
Bürgermeister

Im Auftrag

Kurt Strang  
Fachgebietsleiter

**Anlagen:**

Antrag der Ratsmitglieder Ute Krupp und Michael Rohloff -SPD-Fraktion- vom 05.11.2018